



Friedhofsordnung

für den städtischen Friedhof Hall in Tirol

(Friedhofsordnung 2019)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 30.07.2019 auf Grund des § 33 Abs. 6 des Gesetzes vom 8.10.1952 über die Regelung des Gemeindegewerbes und des Leichen- und Bestattungswesens (Gemeindegewerbesgesetz), LGBl.Nr. 33/1952 idF LGBl. Nr. 144/2018, die folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diese Friedhofsordnung gilt für den im Eigentum der Stadtgemeinde Hall in Tirol stehenden Friedhof (städtischer Friedhof).

§ 2

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt der Stadtgemeinde Hall in Tirol (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Friedhofsverwaltung hat ein Verzeichnis mit sämtlichen Grabstellen zu führen und in diesem alle im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten samt Angabe des Grabplatzes und aller Umbettungen und Tieflegungen anzuführen.

§ 3

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichtenteile) oder Aschenurnen (in weiterer Folge als „Urnen“ bezeichnet) von Personen, die
 - a) bei ihrem Tode in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz oder
 - b) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 10 Abs. 2 in einer Grabstätte dieses Friedhofes hatten oder
 - c) im Gemeindegebiet verstorben sind oder tot aufgefunden wurden und für die keine sonstige Begräbnismöglichkeit besteht.
- (2) Auch können auf dem Friedhof auf Wunsch Totgeburten und Fehlgeburten („Sternenkinder“) beigesetzt werden, wenn die Mutter ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde hat und/oder zum Zeitpunkt der Entbindung im Landeskrankenhaus Hall aufgenommen war.
- (3) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer Bewilligung des Bürgermeisters.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

- (1) Der Friedhof ist ganzjährig täglich von 08.00 bis 21.00 Uhr geöffnet.
- (2) An den Friedhofseingängen sind die Zeiten, während derer der Friedhof geöffnet ist, bekannt zu machen. Die Öffnungszeiten können im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung abgeändert werden.

§ 5

- (1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was dem Ernst, der Würde, der Pietät oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes widerspricht.
- (2) Jede Beisetzung ist von einem Bestattungsunternehmen bzw. durch die Stadtgemeinde (Friedhofspersonal) durchzuführen und hat in würdiger Form sowie ohne Störung der Andacht anderer Friedhofsbesucher zu erfolgen.
- (3) Den Anweisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 6

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a) das Rauchen,
- b) das Mitbringen von Tieren ausgenommen Blindenhunde,
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art,
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art, ausgenommen ist der Verkauf von Grabkerzen mittels Automaten nach § 7,
- e) das Wegwerfen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen,
- f) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen und Fahrrädern, ausgenommen Behindertenfahrzeuge, friedhofseigene Fahrzeuge und Fahrzeuge von Gewerbetreibenden nach § 7.

§ 7

- (1) Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof (etwa Gärtner- oder Steinmetzarbeiten) darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung bzw. direkt beim Friedhofswärter erfolgen. Die Bewilligung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten kann über Ansuchen des Gewerbetreibenden von der Friedhofsverwaltung für den Einzelfall oder für einen Zeitraum bis zu drei Jahren erteilt werden.
- (2) Gewerbliche Arbeiten, ausgenommen Tätigkeiten von Bestattungsunternehmen, dürfen ausschließlich von Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, jeweils in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr durchgeführt werden. Arbeiten außerhalb dieser Zeiten bedürfen verpflichtend der vorherigen Abstimmung mit dem Friedhofswärter; § 5 Abs. 3 ist anzuwenden.
- (3) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen zu gewerblichen Zwecken bedarf verpflichtend der vorherigen Abstimmung mit dem Friedhofswärter; § 5 Abs. 3 ist anzuwenden. Davon ausgenommen sind der An- und Abtransport von Leichen (Leichenteilen) und Urnen in den Bereich der Aufbahrungshalle.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 8

- (1) Die Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a) Erdgräber (Reihengräber und Wandgräber)
 - b) Gräfte
 - c) Urnennischen
- (2) Zusätzlich umfasst der Friedhof gemeinschaftliche Grabstätten:
 - a) „Sternenkindergräber“ sowie

- b) die Gedenkstätte für die „Toten der Haller Psychiatrie“
- c) das „Grab der Namenlosen“

§ 9

- (1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:
 - a) Reihengrab Einzel: 60 cm breit und 150 cm tief
 - b) Reihengrab Doppel: 140 cm breit und 150 cm tief
 - c) Wandgrab Einzel : 125 cm breit und 300 cm tief
 - d) Wandgrab Doppel: 250 cm breit und 300 cm tief
- (2) Der Abstand zwischen den Grabstätten hat bei den Reihengräbern mindestens 40 cm zu betragen.
- (3) Ausnahmen von den oben genannten Ausmaßen können in begründeten Ausnahmefällen von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

IV. Benützungsrechte an Grabstellen

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren gemäß der Friedhofsgebührenordnung erworben. Davon ausgenommen sind Grabstätten, für die ein dauerndes Benützungsrecht besteht.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht, in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen (Leichenteilen) oder Urnen verstorbener Ehegatten, eingetragener Partner, Verwandten und Verschwägerten oder Lebensgefährten beisetzen zu lassen. Ausnahmen können bei Vorliegen triftiger Gründe vom Bürgermeister bewilligt werden.
- (3) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte beinhaltet ebenso das Recht, die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken und ein Grabmal aufzustellen.
- (4) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht kein Anspruch.
- (6) Für gemeinschaftliche Grabstätten gemäß § 8 Abs. 2 kann kein Benützungsrecht erworben werden.

§ 11

- (1) Die Dauer des Benützungsrechtes ab Zuweisung der Grabstätte beträgt zehn Jahre. Davon unberührt bleiben Grabstätten, für die ein dauerndes Benützungsrecht besteht.
- (2) Das Benützungsrecht kann, solange genügend freie Grabstätten vorhanden sind, gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von fünf Jahren verlängert werden.
- (3) Der bevorstehende Ablauf der Benützungsdauer ist den Benützungsberechtigten in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 12

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tod des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Ehegatten bzw. eingetragenen Partner, ansonsten auf den dem Grade nach nächsten Verwandten über.
- (3) Sind mehrere Personen im gleichen Grade verwandt, so haben diese einvernehmlich einen

Benutzungsberechtigten zu benennen. Wird keine Person genannt, gilt als Benutzungsberechtigter jene Person aus diesem Kreis mit dem höchsten Lebensalter.

§ 13

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt ohne jeden Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Vergütung bereits bezahlter Gebühren
 - a) mit Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b) durch Verzicht,
 - c) durch Auflassung des Friedhofes und
 - d) durch behördlichen Widerruf des Benützungsrechtes iSd § 17 Abs. 2 lit. b.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 14

- (1) Alle Grabstätten sind nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
- (2) Die gärtnerische Gestaltung der Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 15

- (1) Die Errichtung und wesentliche Veränderung von Grabmälern, Einfriedungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedürfen einer Bewilligung. Ein entsprechender Antrag ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.
- (2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilage eine maßstabgetreue Zeichnung sowie eine Beschreibung, aus der das Ausmaß der Anlage zu entnehmen ist, beizuschließen.
- (3) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Friedhofsanlage sind zur Abdeckung der Urnennischen die von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Abdeckplatten zu verwenden. Für die Urnensäulenanlage gilt § 18.
- (4) Zur Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes und zum Schutz benachbarter Gräber dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Weiters ist das Setzen bzw. Wachsen lassen insbesondere von Sträuchern mit einer Höhe von mehr als 170 cm nicht gestattet.
- (5) Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen hat der Bürgermeister den Benutzungsberechtigten zur Einhaltung derselben aufzufordern und – gegebenenfalls unter Setzung einer angemessenen Frist – die Herstellung des diesen Bestimmungen entsprechenden Zustandes anzuordnen.

§ 16

- (1) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein. Die Stadtgemeinde übernimmt keine Haftung für unsachgemäß aufgestellte Grabmäler oder für Schäden, welche durch Teile dieser Grabmäler verursacht werden. Ebenso ist die Haftung für Beeinträchtigungen ausgeschlossen, welche durch Maßnahmen an Nachbargräbern verursacht werden.
- (2) Die Stadtgemeinde übernimmt hinsichtlich der Grabmäler und deren Zubehör sowie hinsichtlich des Grabschmuckes keine Haftung für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl.

- (3) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Verwelkte Pflanzen und Kränze sind zu entfernen und in den hierfür vorgesehenen Wertstoffcontainer zu verbringen.
- (5) Nach Erlöschen der Benützungsberechtigung ist die Grabstätte binnen drei Monaten von Aufbauten und Bepflanzungen zu räumen. Vorhandene Bepflanzungen und bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler samt Zubehör) gehen nach Ablauf der Räumungsfrist in das Eigentum der Stadtgemeinde über.

§ 17

- (1) Die Grabstätten sind laufend instand zu halten. Insbesondere muss die Standfestigkeit der Grabmäler dauernd gewährleistet sein.
- (2) Der Benützungsberechtigte ist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte verpflichtet. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist die Friedhofsverwaltung nach vorheriger schriftlicher Androhung berechtigt,
 - a) die Ersatzvornahme auf Gefahr und Kosten des Benützungsberechtigten durchführen zu lassen oder
 - b) das Benützungsrecht zu widerrufen.
- (3) Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen setzen.

§ 18

Regelungen für die Urnensäulenanlage und für gemeinschaftliche Grabstätten

- (1) Für den Bereich der Urnensäulenanlage ist bei der Auswahl der Art und Größe der Urnen auf das Ausmaß der Nischen Rücksicht zu nehmen.
- (2) Es sind ausschließlich die an den Urnennischen vorhandenen Schriftplatten zu verwenden und diese nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung zu beschriften (jedenfalls Schriftart „Certosa“, Buchstabengröße als Richtwert max. 2,2 cm, Zifferngröße als Richtwert max. 1,7 cm, Schriftfarbe „Durol Steinschriftfarbe hellgrau Nr. 15552“). Sollte die Anbringung zusätzlicher Bilder und Symbole gewünscht werden, ist der Friedhofsverwaltung ein entsprechender Entwurf vorzulegen (Fotoformate max. 6 x 8 cm). Vor Erteilung der schriftlichen Bewilligung der Friedhofsverwaltung darf mit der Ausführung nicht begonnen werden.
- (3) Kerzen dürfen lediglich in den hierfür von der Friedhofsverwaltung errichteten Halterungen aufgestellt werden.
- (4) Das Anpflanzen von Blumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sind im Bereich der Urnensäulenanlage und gemeinschaftliche Grabstätten gemäß § 8 Abs. 2 grundsätzlich nicht gestattet.
- (5) Das Aufstellen angemessen dimensionierter Blumenvasen oder sonstiger Pflanzenbehältnisse darf ausschließlich in unmittelbarer Nähe der zugewiesenen Urnennische sowie lediglich auf den von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Halterungen erfolgen.
- (6) Das Abstellen von Gegenständen (z.B. Gestecken) auf den oder unterhalb der Urnennischen und bei gemeinschaftlichen Grabstätten gemäß § 8 Abs. 2 ist – außer im unmittelbar zeitlichen Zusammenhang mit einer Bestattung, mit dem Allerheiligenfest oder dem Weihnachtsfest – nicht zulässig. Zulässig abgestellte Gegenstände sind spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Anlass zu entfernen, ansonsten dies von der Friedhofsverwaltung bewerkstelligt wird.

VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 19

Eine Bestattung darf nicht erfolgen, bevor die Totenbeschau vorgenommen und vom Totenbeschauser ein Befund ausgestellt wurde. Auf § 32 des Gemeindesanitätsgesetzes wird verwiesen.

§ 20

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung von Erdgräbern und Urnenstätten beträgt zumindest zehn Jahre. Vor Ablauf dieser Frist kann eine neuerliche Belegung eines Erdgrabes durch einen Sarg nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von zumindest 2,20 m gelegt worden ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der früher beigesetzte Sarg tiefer zu legen.
- (2) Gruftnischen dürfen, wenn die Leiche in einem Metallsarg beigesetzt wurde, nicht vor Ablauf von 50 Jahren geöffnet bzw. nachbelegt werden. Bei Verwendung eines Holzsarges verringert sich dieser Zeitraum auf 25 Jahre.

§ 21

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieferlegungen mindestens 2,20 m zu betragen.
- (2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen (Aschenurnen) beizusetzen. Dies kann sowohl in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 m oder in eigenen Urnenstätten (Urnennischen) erfolgen.

§ 22

Exhumierungen bedürfen einer Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft gemäß § 46 Gemeindesanitätsgesetz.

VII. Aufbahrungshalle

§ 23

Die Aufbahrung von Leichen hat in der Aufbahrungshalle zu erfolgen. Außerhalb der Aufbahrungshalle darf eine Aufbahrung nur mit Zustimmung des für die Totenbeschau zuständigen Arztes oder des Sprengelarztes und in Abstimmung mit dem Friedhofswärter erfolgen.

§ 24

- (1) Im Zuge der Aufbahrung ist ausschließlich die von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellte Aufbahrungsausstattung zu verwenden. Die Aufbahrungsmaßnahmen haben verpflichtend in Abstimmung mit dem Friedhofswärter zu erfolgen; es gilt § 5 Abs. 3.
- (2) Kerzen sind lediglich in den hierfür von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Halterungen bzw. Behältnissen aufzustellen. Ausnahmen hiervon sind zuvor verpflichtend mit dem Friedhofswärter abzustimmen; es gilt § 5 Abs. 3.

VIII. Strafbestimmungen

§ 25

- (1) Soweit Verletzungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen ortspolizeilicher Ordnungsvorschriften darstellen, werden sie gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,-- geahndet.
- (2) Im Übrigen gelten Verletzungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 26

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und für die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 27

Personenbezogene Begriffe in dieser Friedhofsordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 28

Diese Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung für den städtischen Friedhof Hall in Tirol vom 11.12.2018 außer Kraft.

Hall in Tirol, am 30. Juli 2019

Die Bürgermeisterin:


Dr. Eva Maria Posch

An der Amtstafel

öffentlich kundgemacht

vom 05.08.19 / 11

bis 20.08.19 / 5P